

bdp aktuell

10
Jahre

- Steuersünder sollten sich mit der Selbstanzeige beeilen – S. 5
- Allgemeine Branchenentwicklung beim qualitativen Rating – S. 6
- China: Verstärkte Prüfung von Transaktionen – S. 7

Höchste Zeit!

Strafbefreiende Selbstanzeige: Steuersünder sollten rasch handeln

- Betriebswirtschaftliche Beratung durch den Steuerberater – S. 8
- bdp begleitet Gründung von Privatschule in Kairo – S. 9

Die Zeit läuft ab

Anfang 2015 werden die Bedingungen für eine wirksame Selbstanzeige verschärft. Schäuble: „Bankgeheimnis hat ausgedient.“

An vielen Fronten wird derzeit versucht, die Steuerpflichtigen verstärkt zur Steuerehrlichkeit anzuhalten. Anfang 2015 soll eine Novelle zur verschärften Neuregelung der Selbstanzeige in Kraft treten. Ferner sind nun global auf der Ebene der Industrie- und Schwellenländer der OECD und der G-20 Standards zur Meldung verabschiedet worden. Diese Standards legen fest, was gemeldet wird und mit welchem technischen Verfahren dies zukünftig geschehen wird.



Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.

Aus der Beratungspraxis heraus stellt sich die Frage, ob eine weitere Verschärfung von Zwangsmaßnahmen sowie Melde- und Informationspflichten tatsächlich zu dem vom Gesetzgeber erhofften Effekt der erhöhten Steuerehrlichkeit führt und das der richtige Weg ist. Wäre es nicht zielführender, den Umgang mit den Steuerpflichtigen aufseiten der Finanzverwaltung partnerschaftlicher zu gestalten? Denn häufig schwebt bei Betriebsprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren latent der Vorwurf im Raum, der Steuerpflichtige setze nur alles Erdenkliche daran, seine Steuer-

last unter Umgehung der bestehenden gesetzlichen Regelung zu minimieren. Der Steuerpflichtige steht also unter Generalverdacht.

Das Ziel, mehr Steuerehrlichkeit zu erreichen, wird jedoch nicht über immer mehr Sanktionierungen zu erreichen sein, sondern muss vielmehr ins gesellschaftliche Bewusstsein gerückt werden und ein gesteigertes positives Image erhalten. Die Vergangenheit hat bei anderen Themen gezeigt, dass genau dies durch breite Kampagnen in den Medien erreicht werden kann. Dieser nachhaltige, langfristig sicher zielführendere aber wohl mühsamere Weg wird gegenwärtig leider nicht verfolgt, sondern es wird durch Sanktionierungen auf kurzfristige Effekte gesetzt. Folglich haben wir uns gegenwärtig mit Änderungen auseinanderzusetzen, die weitere Verschärfungen bedeuten.

Das Bundeskabinett hat am 24. September 2014 den *Entwurf eines Gesetzes*

zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung als Regierungsentwurf beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen novelliert werden.

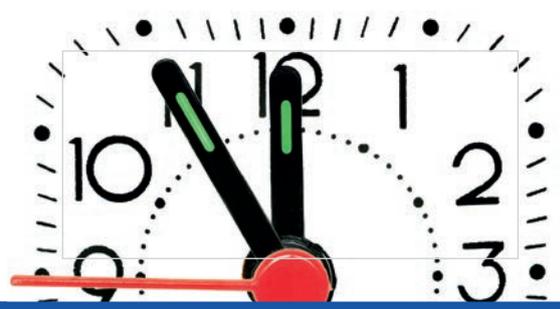
Kernpunkte bei der Selbstanzeige

Zunächst aber sollen hier noch einmal kurz **die weiterhin gültigen allgemeinen Kernpunkte** zur strafbefreienden Selbstanzeige rekapituliert werden:

Nach § 371 AO muss eine Selbstanzeige **rechtzeitig** und **vollständig** abgegeben werden. Die hinterzogenen Steuern müssen ferner zuzüglich sechs Prozent Zinsen innerhalb einer angemessenen Frist **nachgezahlt** werden.

Seit dem Jahr 2011 ist die Möglichkeit einer Selbstanzeige **summenmäßig jedoch begrenzt**. Es besteht danach nur die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige, soweit 50.000 Euro an hinterzogenen Steuern pro Steuerjahr nicht überschritten werden. Für alle Beträge darüber hinaus kommt dann eine Einstellung des Verfahrens in Betracht (ein Absehen von Strafe nach § 398 AO), wenn die Steuern nachgezahlt und **zusätzlich** fünf Prozent der





hinterzogenen Steuern an die Staatskasse entrichtet werden.

Die Selbstanzeige muss „vollständig“ erfolgen. „Vollständig“ bedeutet, dass alle Guthaben und Konten bekannt gegeben und alle relevanten Zeiträume benannt werden müssen. Ein „Teilgeständnis“ ist schädlich.

Maßgebend und sehr wichtig für eine strafbefreiende Selbstanzeige ist ferner die „**Rechtzeitigkeit**“ der Anzeige, d.h., die betreffende Tat darf noch nicht entdeckt oder gar verfolgt sein. Der maßgebende § 371 Abs. 2 AO regelt hierzu:

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
 - c) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

an vielen Fronten wird derzeit versucht, die Steuerpflichtigen verstärkt zur Steuerehrlichkeit anzuhalten. Anfang 2015 soll eine Novelle zur verschärften Neuregelung der Selbstanzeige in Kraft treten. Ferner sind nun global auf der Ebene der Industrie- und Schwellenländer der OECD und der G-20 Standards zur Meldung verabschiedet worden.

Es stellt sich aber die Frage, ob eine weitere Verschärfung von Zwangsmaßnahmen sowie Melde- und Informationspflichten tatsächlich zu dem vom Gesetzgeber erhofften Effekt der erhöhten Steuerehrlichkeit führt. Wäre es nicht zielführender, den Umgang mit den Steuerpflichtigen aufseiten der Finanzverwaltung partnerschaftlicher zu gestalten? Leider haben wir uns gegenwärtig mit Änderungen auseinanderzusetzen, die weitere Verschärfungen bedeuten. bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit analysiert die Perspektiven.

Der Schlüssel für ein profitables Unternehmen mit gutem Rating liegt in einer stetigen und ganzheitlichen Verbesserung des Managements. Der Geschäftsführer der bdp Venturis, Rainer Hübl, erläutert in dieser Ausgabe, welche Rolle hierbei die allgemeine Branchenentwicklung spielt.

Kleinere Unternehmen können sich in der Regel keine eigenen Controlling- oder Researchabteilungen leisten, um strategische Weichenstellungen vorzubereiten oder deren Auswirkungen zu analysieren. Hier kommt dem Steuerberater als betriebswirtschaftlichem Berater eine entscheidende Bedeutung zu, die weit über sein eigentliches Kerngeschäft hinausreicht.

bdp begleitete die Rahn Dittrich Group bei Schulgründung in Kairo: bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann war dazu gut zwei Dutzend Mal vor Ort in Ägypten und hat die Gespräche und Verhandlungen sowie den organisatorischen Aufbau der eigenständigen Tochtergesellschaft in Kairo begleitet und nicht zuletzt die Finanzierung realisiert.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Steuerhinterziehung

anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Tat übersteigt.

Demnach ist eine **Selbstanzeige dann nicht mehr rechtzeitig**, wenn dem Betroffenen eine „Prüfungsanordnung“ der Finanzbehörden oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben wurde. Die Selbstanzeige ist ferner nicht mehr rechtzeitig, wenn die Tat bereits entdeckt war und der Betroffene dies wusste oder damit rechnen musste. Laut Finanzverwaltung soll ein Datenankauf durch Behörden oder die Berichtserstattung darüber eine Selbstanzeige aber noch nicht ausschließen.

Nach Ansicht des BGH kann hinsichtlich der **Tatendeckung** kein absoluter Stichtag benannt werden, sondern es müssen die jeweiligen Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Für die Praxis maßgebend sind insbesondere die subjektiven Merkmale, d.h., der Betroffene durfte von der Tatendeckung nichts wissen oder nicht damit rechnen. Mit „der Entdeckung rechnen müssen“ heißt, dass der Täter aus den ihm nachweislich bekannten Tatsachen den Schluss hätte ziehen müssen, dass die Behörde von seiner Tat der Steuerhinterziehung erfahren hatte.

Verschärfung der Selbstanzeige

Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen zum 1. Januar 2015 greifen. Im Gesetzentwurf wurde die bisher geplante Änderung des § 376 Abs.1 AO nun wieder fallen gelassen. Der Referenten-

entwurf sah noch vor, dass durch die Änderung des § 376 Abs.1 AO die strafrechtliche **Verjährungsfrist** in allen Fällen der Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt. Es soll nun bei der fünfjährigen Verjährungsfrist in den Fällen der einfachen Steuerhinterziehung bleiben.

Die **Berichtigungspflicht** soll sich jedoch auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige erstrecken: Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, dass § 371 Abs.1 AO um den folgenden neuen Satz 2 erweitert wird, der weitere Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige stellt:

„Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.“

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden die **Ausschlussgründe** nach § 371 Abs.2 Nr. 1 AO noch einmal neu gefasst (nun Buchst. a bis e). Dies erfolgt durch die Einfügung eines neuen Passus' in § 371 Abs.2 Nr. 1 Buchst. a AO:

„... Prüfungsanordnung ... bekannt gegeben worden ist, beschränkt auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der angekündigten Außenprüfung,“

Es soll eine umfassende Sperrwirkung zukünftig vermieden werden. Vielmehr soll sich die Sperrwirkung nur noch auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der Außenprüfung erstrecken. Der Gesetzesbegründung sieht ferner vor,

dass dies eine materielle Änderung darstellen soll, sodass bis Ende 2014 mit dem Ausschlussgrund in § 371 Abs.2 Nr. 1 Buchst. a AO eine umfassende Sperrwirkung verbunden sein soll.

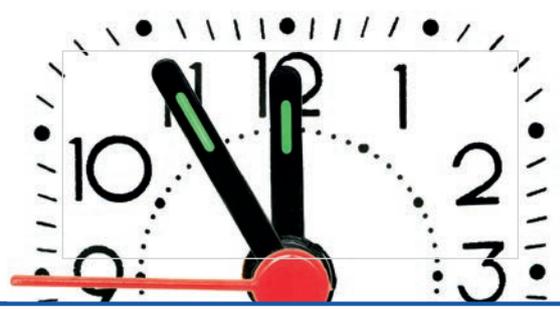
Korrespondierend zu der Einschränkung der Sperrwirkung auf die sachliche und zeitliche Prüfung (§ 371 Abs.2 Nr. 1 Buchstaben a und c AO) wird in einem neuen Satz geregelt, dass trotz Sperrwirkung für Steuerstraftaten bei einer Steuerart das Instrument der Selbstanzeige für andere Steuerstraftaten einer Steuerart weiterhin offen steht:

„Der Ausschluss der Straffreiheit nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c hindert nicht die Abgabe einer Berichtigung nach Absatz 1 für die nicht unter Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c fallenden Steuerstraftaten einer Steuerart.“

Ferner soll eine **Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen** eingeführt werden. Im Jahr 2011 hatte der Gesetzgeber durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz bestimmt, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro möglich ist. D.h., die Selbstanzeige ist bei schweren Fällen der Steuerhinterziehung ausgeschlossen. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Steuerhinterziehung in größerem Ausmaß, d.h. mit einem Hinterziehungsvolumen von mehr als 50.000 Euro erfolgte.

Bei höheren Hinterziehungsbeträgen blieb es also bei der „Strafbarkeit“, die jedoch wurde bei der **Entrichtung eines**





Strafzuschlags nicht weiter verfolgt (§ 398a Nr. 2 AO). D.h., in diesen Fällen kommt ein Absehen von Strafe nur in Betracht, wenn der Täter zusätzlich eine Nachzahlung in Höhe des Strafzuschlages der hinterzogenen Steuer entrichtet. D.h., eine „Strafe“ wird in diesem Fall stets verhängt (Strafzuschlag). Eine Straffreiheit im weiteren Sinne (ein Absehen von Strafe nach § 398 AO) ist daher nur dann möglich, wenn neben dem Hinterziehungsbetrag auch die zusätzliche Strafzahlung erfolgt. Der nun veröffentlichte Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der 50.000-Euro-Grenze auf 25.000 Euro vor. Daneben soll der Strafzuschlag deutlich erhöht werden (§ 398a AO-E). Zukünftig gilt insoweit ein Stufenarbit:

- 25.000 bis 100.000 Euro: 10% der hinterzogenen Steuern
- 100.000 bis eine Million Euro: 15% der hinterzogenen Steuern
- über eine Million Euro: 15% der hinterzogenen Steuern

Bisher betrug der Strafzuschlag bei Überschreiten der 50.000-Euro-Grenze (nur) fünf Prozent.

Ferner sollen

- die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge (§ 170 Abs. 6 AO-E),
- die gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung (§ 371 Abs. 2a AO-E)

Kommentar von Dr. Michael Bormann



Jetzt ist klar, dass die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige zum Jahreswechsel deutlich verschärft werden. Außerdem verteuert sich der Schritt in die Legalität. Steuersünder sollten also schnell handeln.

Vor diesem Hintergrund ist es Steuersündern unbedingt anzuraten, die strafbefreiende Selbstanzeige rechtzeitig anzugehen. Noch bleiben ja ein paar Tage bis zur Verschärfung. Aber jetzt ist höchste Zeit: Der Fall Uli Hoeneß hat eindrucksvoll gezeigt, dass eine unter Zeitdruck angefertigte Selbstanzeige schnell fehlerhaft werden kann und damit ihre strafbefreiende Wirkung verliert. Wir beraten Sie dazu gerne.

und

- bei § 371 Abs. 3 AO die Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige (d.h., dass für die Erlangung von Straffreiheit durch eine Selbstanzeige zusätzlich zu der sofortigen Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages auch die Hinterziehungszins gezahlt werden müssen), neu geregelt werden.

OECD-Abkommen schafft Bankgeheimnis ab 2017 ab

Auf der Grundlage der Fatca-Abkommen mit den USA wurden auf der Ebene der Industrie- und Schwellenländer der OECD und der G-20 Staaten Standards zur Meldung ausgearbeitet. Zukünftig sollen Daten über Kunden an andere Staaten übermittelt werden, nämlich Name, Adresse, Kontonummer sowie Kontostände von Depots und Einlagekonten. Zinsen, Dividenden sowie Wertpapierkäufe und -verkäufe werden getrennt ausgewiesen.

Erfasst werden Privatpersonen, Stiftungen und einige Firmenkonten, die Privatpersonen zugeordnet werden können. Meldepflichtig sollen Banken, Händler, Investmentfonds und Versicherungen werden. Die Daten sollen dann einmal im Jahr an die betreffenden Staaten übermittelt werden. In Deutschland ist es das Bundeszentralamt für Steuern, das die Daten übermittelt erhält. Ausgewertet werden die Daten dann in den Finanzämtern. Beginnen soll das Meldeverfahren voraussichtlich (zumindest teilweise) im Jahr 2017.

50 Regierungen, darunter alle EU-Staaten, unterzeichneten Ende Oktober während einer internationalen Steuerkonferenz in Berlin die entsprechende Vereinbarung. Finanzminister Wolfgang Schäuble in der Bildzeitung: „Das Bankgeheimnis in seiner alten Form hat ausgedient.“

Auf die dargestellten Veränderungen sollten sich die Steuerzahler einstellen. Dabei helfen wir Ihnen gerne.



Lange Produktlebenszyklen sind positiv

Rainer Hübl erläutert, welche Rolle die allgemeine Branchenentwicklung beim qualitativen Rating spielt

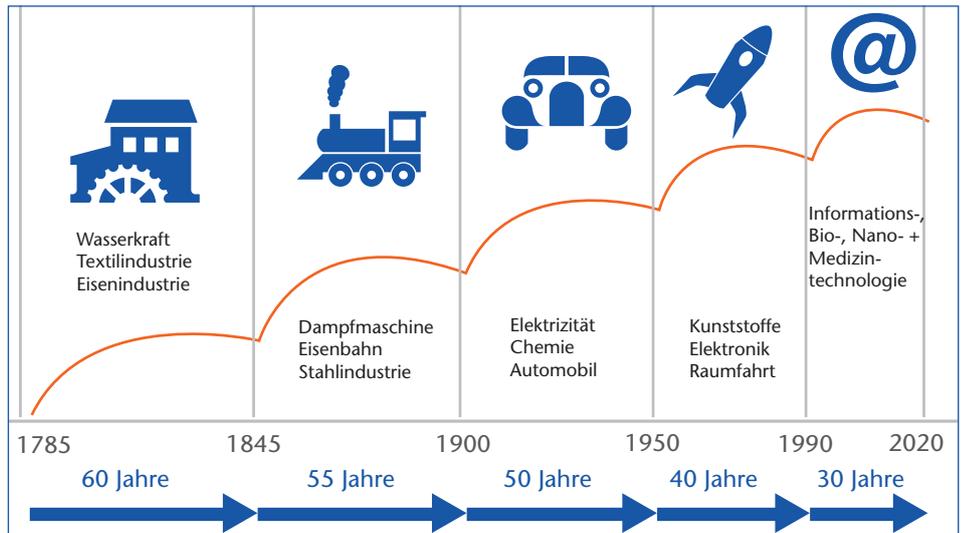
Der Schlüssel für ein profitables Unternehmen mit gutem Rating liegt in einer stetigen und ganzheitlichen Verbesserung des Managements. Der Geschäftsführer der bdp Venturis, Rainer Hübl, erläutert in dieser Ausgabe, welche Rolle hierbei die allgemeine Branchenentwicklung spielt.

Der Bewertungsschwerpunkt **„allgemeine Branchenentwicklung“** im Rahmen des qualitativen Ratings wird unter den Aspekten Marktwachstum, Branchenrentabilität, Innovationsgeschwindigkeit und Nachfrageschwankungen beurteilt.

Marktwachstum

Das Marktwachstum gibt an, ob Ihr Unternehmen in einem wachsenden oder schrumpfenden Markt agiert. Im Allgemeinen wird ein wachsender Markt besser beurteilt als ein rückläufiger.

Hohes Wachstum hat aber auch eine Kehrseite: Um mitwachsen zu können, sind meist hohe Investitionen in



Innovationsgeschwindigkeit seit 1785

die Kapazitäten notwendig. Und hohe Investitionen können ihre eigenen Risiken aufweisen.

Teilweise geben auch Kunden einen Wachstumspfad vor. Beispielsweise erwarten die OEM in der Automobil-

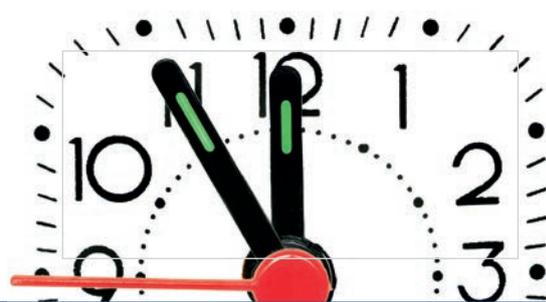
industrie, dass ihre strategischen Lieferanten sich weltweit aufstellen.

Branchenrentabilität

Die Branchenrentabilität betrachtet die Gewinn- oder Verlustsituation auf Branchenebene. Gefragt wird auch nach der voraussichtlichen Entwicklung der Rentabilität und den Gründen für die erwartete Entwicklung.

Bei der Innovationsgeschwindigkeit werden lange Produktlebenszyklen und eine eher geringe Innovationsgeschwindigkeit positiv gesehen.

Alte Branchen weisen in der Regel eine höhere Rentabilität auf als neue Märkte oder Wachstumsbranchen. Bei gefestigten Branchenstrukturen spielen Rationalisierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen eine größere Rolle als in Wachstumsbranchen, die sich in



aller Regel durch hohe Investitionen und Marktdurchdringungskosten hervorheben. Eine Branche mit guten und langfristigen Rentabilitätsaussichten wird am besten bewertet.

Innovationsgeschwindigkeit

Hinsichtlich des Aspektes Innovationsgeschwindigkeit werden lange Produktlebenszyklen und eine eher geringe Innovationsgeschwindigkeit positiver gesehen als ein hohes Innovationstempo. Die Begründung hierfür lautet: Bei einem mäßigen Innovationstempo der gesamten Branche sinkt die Gefahr den Anschluss zu verlieren, und auch die Ressourcenbindung ist niedriger als bei einem kostenträchtigen Innovationswettbewerb.

Ein Indikator für die Innovationsgeschwindigkeit ist beispielsweise die Anzahl der neu entwickelten Produkte im Branchenumfeld des zu bewertenden Unternehmens in den letzten drei Jahren oder auch die Erwartung neuer Entwicklungen in absehbarer Zeit.

Nachfrageschwankungen

Beim Aspekt der Nachfrageschwankungen geht es um die zeitliche Stabilität der Nachfrage. In vielen Branchen gibt es saisonale Nachfrageschwankungen, die häufig jedoch zumindest grob prognostizierbar sind, weil entsprechende Erfahrungen vorliegen. Problematischer sind Nachfrageschwankungen, die auf kurzfristigen Trends oder Moden beruhen. Hier stehen keine oder nur wenige Erfahrungen zur Verfügung, was die Nachfrageprognosen, besonders über längere Zeiträume, stark erschwert.

In der kommenden Ausgabe werden wir uns mit dem Thema „Absatzmarkt“ befassen.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.



Verstärkte Prüfung von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen in China



Am 29. Juli 2014 veröffentlichte die staatliche chinesische Steuerbehörde (SAT) gegenüber den lokalen chinesischen Steuerbehörden eine Mitteilung über die verstärkte Prüfung von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen und erläuterte die wichtigen Bekanntmachungen zur landesweiten Prüfung von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien.

Die Prüfung betrifft im Wesentlichen die Dienstleistungsgebühren und Lizenzgebühren zwischen einer chinesischen Tochtergesellschaft und deren ausländischen Muttergesellschaft für die Geschäftsjahre 2004 bis 2013. Hintergrund ist, dass viele ausländische Unternehmen versuchen, die Unternehmensgewinne in der chinesischen Tochtergesellschaft in Form von Dienstleistung an die ausländische Mutter zurückzuführen, um das zu versteuernde Einkommen des verbundenen Unternehmens zu reduzieren.

Potenzielle Prüfungsinhalte sind:

Dienstleistungsgebühren

- Dienstleistungsgebühren für Anteilinhaber (einschließlich Planung, Verwaltung und Überwachung sowie Finanz- und Personalangelegenheiten der chinesischen Tochter);
- Einheitliche Konzernverwaltungskosten;
- Dienstleistungsgebühren, die von der chinesischen Tochter oder von fremden Dritten erbracht werden;

- Gebühren, die unabhängig vom Funktions- und Risikoprofil der chinesischen Tochter zu leisten sind, oder die nicht zum Unternehmensergebnis der chinesischen Tochter passen;
- Doppelte Dienstleistungsgebühren, die gemeinsam mit anderen Transaktionen angefallen sind und bereits durch Dritten bezahlt wurden.

Lizenzgebühren

- Die an verbundene Unternehmen in Steuerparadiesen bezahlten Lizenzgebühren;
- Die an ausländische verbundene Unternehmen bezahlten Lizenzgebühren, die keine Funktion oder nur einfache Funktionen ausüben;
- Die an ausländische verbundene Unternehmen bezahlten Lizenzgebühren, die schon abgewertet oder mit der chinesischen Tochter zusammen entwickelt worden sind.

Unser Rat

Es ist empfehlenswert, die Verrechnungspreise aus den letzten Jahren zu prüfen und unterstützende Unterlagen, wie z. B. die detaillierte Auflistung der Dienstleistung, die Einzelheiten der lizenzierten Technologien und Marken sowie die entsprechenden Vorteile für die chinesische Tochter vorzubereiten bzw. die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren und zu archivieren.

Fang Fang

ist Senior Consultant sowie Prokuristin und leitet das bdp China Desk.

65 Jahre Volksrepublik China

bdp zu Gast auf Empfang des chinesischen Generalkonsulats in Hamburg

bdp war Gast auf einem Empfang des chinesischen Konsulats in Hamburg aus Anlass des 65. Jahrestages der Gründung der Volksrepublik China am 01.10.1949. Der Generalkonsul Yang Huiqun hat in seiner Begrüßung deutliche Worte über die Wichtigkeit der Beziehungen zwischen Deutschland und China vorgetragen.



„Ja, wir sind auch Sparringspartner“

bdp-Partner Rüdiger Kloth über die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen durch den Steuerberater

___Herr Kloth, welche Rolle spielt der Steuerberater für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)?

Zunächst einmal muss der Steuerberater sein Kerngeschäft betreiben, nämlich eine exakte Buchhaltung und zweckmäßige Steuergestaltung. Aber kleinere Unternehmen können sich in der Regel keine eigenen Controlling- oder Researchabteilungen leisten, um strategische Weichenstellungen vorzubereiten oder deren Auswirkungen zu analysieren. Und doch müssen die Geschäftsführer Tag für Tag und oft unter erheblichem Zeitdruck Entscheidungen fällen, die mittel- und langfristige Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben. Hier kommt dem Steuerberater als betriebswirtschaftlichem Berater eine im Wortsinn entscheidende Bedeutung zu, die weit über sein eigentliches Kerngeschäft hinausreicht.

___Stichwort Zeitdruck: Wie kann der Steuerberater die Flexibilitäts- und Tempoerfordernisse erfüllen?

Wir können hier direkt von den technischen Veränderungen der Buchhaltung profitieren: In den letzten Jahren haben wir immer mehr Mandanten auf digitale Buchhaltung umgestellt, oft buchen wir auch im Unternehmen selbst. Das bedeutet, dass die entscheidenden Zahlen sehr viel eher zur Verfügung stehen. Im Prinzip ist das in Echtzeit möglich und nicht mehr mit einem mehrwöchigen Nachlauf wie bei der früheren Papierbuchhaltung.

Und weil die Zahlen digital erfasst sind, lassen sie sich mit moderner Software auswerten, sodass auch kleinere Unternehmen mithilfe des Steuerberaters ihr Controlling professionalisieren und systematisieren können.

___Aber für den Unternehmer, der sich am Markt bewähren muss, sind doch riesige Excel-Sheets der reine Horror. Für deren Lektüre hat er doch gar keine Zeit.

Natürlich! Aber um spitzfindige Zahlenakrobatik geht es auch gar nicht. Gerade weil ja in der Hektik des Tages oft der Überblick verloren geht, kann die betriebswirtschaftliche Analyse des Steuerberaters generelle Trends zur Planung, Steuerung und Kontrolle der

wirtschaftlichen Auswirkungen abzuschätzen. Dann kann sich bei kleineren Betrieben, die wachsen, schnell die Frage nach der optimalen Rechtsform stellen. Auch hierzu kann der Steuerberater externen Sachverstand beitragen. Und schließlich ist der Steuerberater sicherlich in seinem Element, wenn es um die Unternehmensfinanzierung und die Vorbereitung von Kreditverhandlungen samt Aufbau einer professionellen Bankkommunikation geht.

___Die Beratung findet also schon vorab statt?

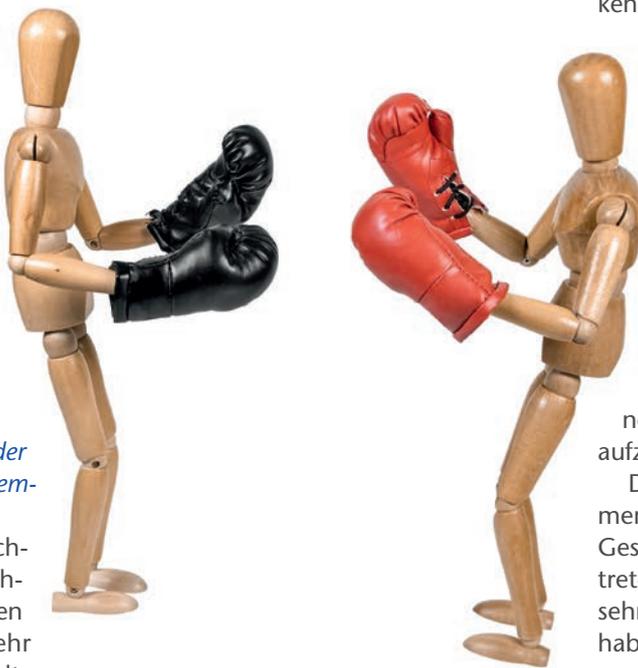
Im Normalfall hat der Steuerberater eine langfristige Beziehung zu seinen Mandanten. Und ohne dass er ins Tagesgeschäft involviert wäre, kennt er die jeweiligen Unternehmen sehr gut. Insofern sind wir auch Sparringspartner, die im Zweifelsfall bewusst die Gegenposition zur Geschäftsführung einnehmen und Risiken und Alternativen aufzeigen.

Die grundsätzlichen Unternehmensziele muss natürlich die jeweilige Geschäftsführung entwickeln und vertreten. Aber da deren Entscheidungen sehr schnell existenzielle Auswirkungen haben können, trägt es zum Unternehmenserfolg bei, wenn der Steuerberater mit seiner Professionalität dabei hilft, die betriebswirtschaftlichen Risiken vorab klarer abschätzen zu können.

Unternehmensführung beisteuern. Er kann vor allem die zukünftigen Auswirkungen bestimmter Entscheidungen abschätzen.

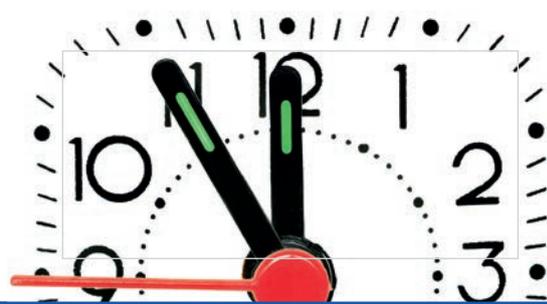
___Welche Bereiche könnte das betreffen?

Nur ein paar Beispiele, die auf der Hand liegen: Das fängt bei Personalentscheidungen an, wo es sehr sinnvoll ist, vorab, also bevor konkrete arbeitsvertragliche Verpflichtungen eingegangen werden, die steuerlichen und betriebs-



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.





bdp begleitet Rahn Dittrich Group nach Kairo

Mittelständischer Privatschul- und Weiterbildungsverbund aus Leipzig expandiert mit Privatschulen ins Ausland

Anfang Oktober war es vollbracht: Der ägyptische Bildungsminister genehmigte am 01. Oktober 2014 die „Al Ritaj International Schools, German Department, Rahn Schulen Kairo“ offiziell als Internationale Schule, und am Tag darauf begann bereits der Unterricht. An den Rahn Schulen Kairo wird nach deutschem Curriculum unterrichtet, und den Schülerinnen und Schülern werden die Bildungswerte einer deutschen (Rahn-) Schule vermittelt.

bdp berät RDG schon lange

bdp berät die Rahn Dittrich Group (RDG) bereits seit vielen Jahren in finanziellen und kaufmännischen Angelegenheiten sowie in Managementfragen. Aufgrund dieser langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit konnten eine komplette Restrukturierung der Passivseite und eine Optimierung der Finanzstruktur in Deutschland erreicht werden.

Seit der Wende hat RDG-Geschäftsführer Gotthard Dittrich einen mittelständischen Privatschul- und Weiterbildungsverbund geformt, der heute mit 450 Mitarbeitern an 19 Bildungseinrichtungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg rund 4.500 Schüler und Erwachsene betreut und fast 20 Mio. Euro Umsatz erwirtschaftet.

Vielfältiges Auslandsprogramm

Die Rahn Dittrich Group betreibt aber auch ein vielfältiges Auslandsprogramm. In Ägyptens Hauptstadt Kairo führte sie seit Mitte der 1990er Jahre Deutsch-Kurse für die Mitarbeiter deutscher Unternehmen durch, darüber hinaus war die RDG beratend an einer deutschen Schule tätig. „Ich hatte dennoch immer die Vision, eine eigene deutsche Schule in Ägypten zu gründen“, so Dittrich. Im März 2014 waren dann zahlreiche ägyptische Eltern an Dittrich mit der Bitte

herangetreten, zum Schuljahresbeginn 2014/15 eine neue Schule in Kairo zu eröffnen. So wurde innerhalb weniger Monate alles daran gesetzt, diesen Plan zu verwirklichen.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann war von Anfang an dabei und begleitete die Gespräche, den Genehmigungsprozess bei den Behörden sowie die Auswahl eines geeigneten Schulgebäudes und die damit in Verbindung stehenden Verhandlungen. Sodann wurde das erste Schulteam zusammengestellt und der Aufbau der Schule begann. Vielfältige Verhandlungen mit verschiedensten ägyptischen Behörden, Ministerien, Baufirmen und Elternvertretern waren zu führen.

Dr. Michael Bormann war gut zwei Dutzend Mal vor Ort



Als amtierender kaufmännischer Leiter der Rahn Dittrich Group war Dr. Michael Bormann gut zwei Dutzend Mal in dieser Zeit vor Ort in Ägypten und hat die Gespräche und Verhandlungen sowie den organisatorischen Aufbau der eigenständigen Tochtergesellschaft in Kairo begleitet und nicht zuletzt dafür gesorgt, dass die Finanzierung einer Schule im Aufbau in so kurzer Zeit auch gestemmt werden konnte.

„Es war eine große Herausforderung, geeignetes deutsches Lehrpersonal für Kairo zu gewinnen. Darüber hinaus ist es auch in Ägypten kein Selbstgänger, die Zulassung der Behörden zeitnah zu erhalten, so Geschäftsführer Dittrich. Dittrich und Bormann blieben tagelang vor Ort und hartnäckig am Ball. Quasi in letzter Minute kam dann die notwendige Lizenz, sodass schlussendlich der Schulbetrieb beginnen konnte.“



„Rendite hat für uns aktuell keine Priorität“

Jürgen Horn, Direktor der SchneiderGolling Bosserhoff Vermögens-Invest AG, über die Neudefinition von Sicherheit und Vertrauen



Anleger gegenüber dem Kapitalmarkt ist so ausgeprägt wie nie zuvor. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Anlageentscheidungen zu vereinfachen und zu den

Konstanz und Kontinuität gewährleisten eine erfolgreiche Zusammenarbeit und sind in allen Gesellschaften der SchneiderGolling-Gruppe grundsätzliche Firmenphilosophie.

Wurzeln der Vermögensanlage zurückzukehren. Transparenz auf der Risiko-, Produkt- und Kostenseite ist dabei für uns unentbehrlich. Daneben wollen wir keine Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können, und sprechen in diesem Zusammenhang von Erwartungsmanagement. Wir wollen das Vertrauen unserer Mandanten nachhaltig und langfristig gewinnen und damit sehr behutsam umgehen.

Wir stehen als Resultat aus der Finanzmarktkrise vor einer neuen und notwendigen Bewertung der langfristigen Entwicklung sowie einer neuen Definition der Sicherheit. Die Menschen investieren noch immer den größten Teil ihres Geldes in falsch verstandene Sicherheit.

Bitte glauben Sie nicht an einen Zufall, wenn die nominellen Zinsen seit langer Zeit niedrig und teilweise sogar negativ sind.

Die Auswirkungen für das Vermögen sind verheerend: Es gibt keine risikoarmen Anlagen mehr, die sich angemessen verzinsen. Wer Rendite will, muss Risiken auf sich nehmen. Die Historie

liefert die Lösungen für die heutigen Problemfelder, und die vollständige Konzentration auf Immobilien und Gold ist sicherlich nicht die Lösung. Wir emp-

___ *Herr Horn, wie lässt sich die Philosophie der SGB VermögensInvest AG beschreiben?*

Die Gründung der SchneiderGolling Bosserhoff VermögensInvest AG erfolgte im Sommer 2010 durch die Herren Ralf Schneider und Franz Rudolf Golling (SchneiderGolling & Cie. Assecuranzmakler AG) sowie der Familie Marc Bosserhoff und einer alteingesessenen Familie aus dem Fürstentum Liechtenstein. Wir kümmern uns als unabhängiger Vermögensverwalter primär um die klassische, liquide Wertpapieranlage und stellen damit die sinnvolle Ergänzung des Dienstleistungsangebotes für die zahlreichen Kunden der SchneiderGolling-Gruppe dar.

Wir haben als freier und unabhängiger Anbieter keine eigenen Produkte, sind keine Bank und zeichnen uns durch flache Hierarchien aus. Der Kunde steht bei uns im Mittelpunkt, und der langfristige Erfolg ist uns wichtiger als die kurzfristige, quartalsgetriebene Gewinnmaximierung.

Als inhabergeführtes, mittelständisches Unternehmen tragen die Gesellschafter eine hohe persönliche Verantwortung und prüfen jede Entscheidung sehr sorgfältig und nachhaltig; schließlich können die Inhaber nicht auf staatliche Unterstützung hoffen. Konstanz und Kontinuität gewährleisten eine erfolgreiche Zusammenarbeit und sind in allen Gesellschaften der SchneiderGolling-Gruppe grundsätzliche Firmenphilosophie: Nachhaltigkeit rangiert bei uns vor Gewinnstreben.

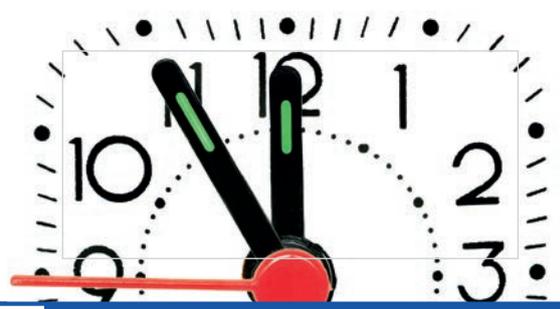
SG

SCHNEIDERGOLLING BOSSEHOFF
VERMÖGENSINVEST AG

SchneiderGolling Bosserhoff VermögensInvest AG
Hintergass 19 · Postfach 612 ·
FL-9490 Vaduz · Fürstentum Liechtenstein
www.sgb-ag.li · www.schneidergolling-gruppe.de

___ *Im aktuellen Umfeld müssen Sicherheit und Vertrauen neu definiert werden. Wie gelingt Ihnen das?*

Die Verunsicherung und die Skepsis der



fehlen ein sehr breit diversifiziertes Anlageportfolio und raten auch zu einem offiziellen Konto außerhalb der EU, da dies die relative Sicherheit vor Zugriffen erhöht (Sparerhaftung am Beispiel Zypern). Wir stehen unseren Kunden an deren Wohnort zur Verfügung und bieten eine entsprechende Depotbank zur regionalen Streuung.

Wie unterscheiden Sie sich von klassischen Anbietern?

Wir haben gegenüber den klassischen Anbietern einige Alleinstellungsmerkmale. In unseren Anlagerichtlinien haben wir festgelegt, dass wir innerhalb jeder Risikoneigung temporär auch vollständig zu 100% nicht an den Märkten investiert sein müssen und dafür Liquidität halten können. Mindestquoten in Aktien kennen wir nicht und setzen damit ein Zeichen höchster Konsequenz. Ferner haben wir keine starren Investitionszeiträume festgelegt, innerhalb der wir das Engagement unserer Kunden in ein vorgegebenes Profil investieren müssen, und können daher mit der höchsten Flexibilität eine getroffene Markteinschätzung langfristig vertreten; häufige, provisionsgetriebene Transaktionen sind uns fremd.

Fremdwährungsanleihen aus den Wachstumsregionen stellen wir aktuell in den Fokus und berücksichtigen damit die Anlegersensibilität im Zusammenhang mit der „Schulden- und Eurokrise“. Wir konzentrieren uns dabei auf deutsche und europäische Schuldner mit einer sehr guten Bonitätsnote und erzielen dabei hohe Ausschüttungen, die in den etablierten Märkten nicht mehr zu erzielen sind.

Der Kauf von Unternehmensanleihen aus dem Bereich Mittelstandsanleihen ist uns möglich. Ferner können wir zur Ausnutzung von rückläufigen

Aktienkursen einfache und verständliche „short“-Positionen eingehen. Im Bereich der strukturierten Produkte beschränken wir uns ausschließlich auf einfache und verständliche Aktienanleihen und Deep Discountzertifikate. Insgesamt folgen wir einer auf Ausschüttung orientierten Anlagepolitik und vergleichen unsere Philosophie dabei gerne mit einer Investition in Immobilien.

Unsere Mitarbeiter verfügen alle über eine langjährige Tätigkeit im Bankbereich und haben sich dem Unternehmen angeschlossen, um ihre Erfahrung einbringen zu können; Mitdenken und Mitgestalten sind bei uns ausdrücklich gewünscht.

Sie bieten Ihre Dienstleistungen im Rahmen der SchneiderGolling-Gruppe an.

Ja, die SchneiderGolling Bosserhoff VermögensInvest AG ist Teil der in Düsseldorf ansässigen SchneiderGolling & Cie. Assecuranzmakler AG, der Muttergesellschaft der SchneiderGolling-Gruppe. Die Herren Ralf Schneider und Franz Rudolf Golling haben das Unternehmen im Jahr 2006 gegründet und sind als unabhängiger Assecuranzmakler bereits unter den Top Ten der deutschen Versicherungsmakler zu finden.

Neben dem Assecuranzmaklergeschäft für Privat- und Firmenkunden und der Vermögensverwaltung sind Unternehmen der SchneiderGolling-Gruppe im Bereich E-Commerce tätig und bieten Dienstleistungen für Versicherer und Industriekunden. Die SchneiderGolling-Gruppe ist Mitglied bei der unisonBrokers AG - einem der größten unabhängigen und international agierenden Makler-Netzwerke mit Kontakten zu lokalen Spezialisten für internationale Versicherungsprogramme und -lösungen an allen wesentlichen Industriestandorten weltweit.

Entfernungspauschale umfasst auch die Kosten einer Falschbetankung



Der BFH hat aktuell entschieden, dass auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Reparaturkosten infolge der Falschbetankung eines Pkw auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte neben der Entfernungspauschale (§9 Abs.1 Nr. 4 EStG) als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden können.

Der BFH hat dies verneint und klargestellt, dass nach dem insoweit klaren Gesetzeswortlaut auch außergewöhnliche Kosten unabhängig von ihrer Höhe unter die Abgeltungswirkung fallen. Das Wort „sämtliche“ im Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig. Die umfassende Abgeltungswirkung folgt aus der Systematik der Vorschrift. Denn der Gesetzgeber hat lediglich zwei abschließend gemeinte (im Streitfall nicht einschlägige) Ausnahmen zugelassen.

So können nach §9 Abs.2 Satz 2 EStG Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch dann angesetzt werden, wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale. Ferner können behinderte Menschen nach §9 Abs.2 Satz3 EStG anstatt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten ansetzen. Der Gesetzeswortlaut bietet jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Ausnahmen nur beispielhaft und nicht abschließend gemeint sind.

BFH 20.3.14, VI R 29/13

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Jürgen Horn

ist seit 2012 als Direktor bei der SchneiderGolling Bosserhoff VermögensInvest AG tätig.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur strafbefreienden Selbstanzeige. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 901-D/E, Technology Building
No.3 Crowne Plaza, No.55 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International